

B e r a t u n g s f o l g e:

- | | | | |
|---------------------------------------|------------|--------------|---|
| 1. Kreistag | 17.10.2017 | Entscheidung | Ö |
| 2. Ausschusses für Umwelt und Technik | 05.12.2017 | Entscheidung | Ö |

Walter Sieger, 20.11.2017

gez. Dezernent / Datum

Ausbringung von zerkleinertem Plastikmüll auf Feldern - Antrag der ÖDP-Fraktion vom 18.09.2017

I. Beschlusssentwurf:

Der Antrag wird nicht weiterverfolgt.

II. Kurzdarstellung der Sach- und Rechtslage:

In der Sitzung des Kreistags am 17.10. wurde der Antrag der ÖDP mit ergänzenden Fragen von Herrn KR Westermayer in den AUT verwiesen. Im Nachgang zur Sitzung wurden von Herrn KR Wurm weitere Fragen zur Thematik beigesteuert.

Das Bau- und Umweltamt und das Landwirtschaftsamt beantworten die Fragen wie folgt:

Antrag der ÖDP:

1. Wie viele Biogasanlagen (BGA) gibt es im Landkreis und was wird in diesen verarbeitet?

Es gibt 116 Biogasanlagen insgesamt im Kreis Ravensburg. Davon unterliegen die größeren 44 BGA dem Bundesimmissionsschutzgesetz.

Der überwiegende Teil verwendet nachwachsende Rohstoffe (Nawaro) und Gülle als Gärsubstrat.

Nur 5 Anlagen setzen Abfälle ein. Es handelt sich dabei um folgende Abfallarten: Grüngut, Biotonneninhalt, Speiseabfälle, Fettabscheiderinhalte und Flotatfette, Molke u.ä.

Das Thema Kunststoffabfälle in den Gärresten ist vor allem relevant bei den Anlagen, die verpackte Lebensmittel annehmen. Dort werden die Abfälle nach einer sog. Entpackung in die BGA eingebracht. Dies erfolgt bei 2 der Abfallanlagen.

2. Wohin wird das Substrat verbracht?

Das Substrat wird als Dünger verwendet und auf landwirtschaftlichen Flächen im Landkreis Ravensburg und angrenzenden Landkreisen ausgebracht. Bei einer der 5 Firmen gilt dies nur für die Flüssigphase der Gärreste. Der Feststoffanteil wird hier als Kompost im Landschafts- u. Gartenbau verwendet.

3. Wie kann bei Landwirten darauf hingewirkt werden, dass auf den Äckern und Wiesen im Landkreis Ravensburg keine Kunststoffteilchen ausgebracht werden?

a) Gärsubstrate aus BGA gelten aufgrund ihrer Inhaltsstoffe als Düngemittel und unterfallen dementsprechend den Regelungen der Düngeverordnung und der Düngemittelverordnung¹⁾ sofern sie die darin bestimmten Regelungen einhalten. Düngemittelverordnung sind Bundesrecht. Nur der Bund könnte die Verordnungen ändern und Vorgaben für Fremdbestandteile < 2 mm machen

Für den Vollzug und die Umsetzung der Düngemittelverordnung ist das Regierungspräsidium Stuttgart zuständig. Werden die Grenzwerte der Düngemittelverordnung bezüglich der Fremdstoffe eingehalten, gibt es keine rechtliche Handhabe, die Ausbringung der Düngemittel zu untersagen. Vom Regierungspräsidium Stuttgart werden im Rahmen von Fachrechtskontrollen regelmäßig Düngemittel auch auf Anteile an Fremdstoffen untersucht. Bei Verdacht auf Unregelmäßigkeiten oder bei ei-

nem Verstoß gegen die Vorgaben der Düngemittelverordnung kann die Untere Landwirtschaftsbehörde das Regierungspräsidium Stuttgart beauftragen, Anlasskontrollen durchzuführen.

Bei einer der beiden Anlagen die verpackte Lebensmittel einbringen erfolgte eine Überprüfung durch das Regierungspräsidium Stuttgart (für ganz B.-W. zuständig) im Jahre 2016. Nach den Ergebnissen der Untersuchung war der Grenzwert für Fremdbestandteile gemäß Düngemittelverordnung eingehalten.

Bei der Beschaffung und beim Einsatz ihrer Düngemittel sind die Landwirte eigenständig und eigenverantwortlich, das Landratsamt kann und will hier nichts vorschreiben.

1) Vorgaben zu Fremdstoffen im Gärrest > 2 mm

o Düngemittelverordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 4):

- Steine über 10 mm Siebdurchgang:
nicht über 5 %/ TM
- Altpapier, Karton, Glas, Metalle und plastisch nicht verformbare Kunststoffe über 2 mm:
nicht über 0,4 %/ TM
- sonstige nicht abgebaute Kunststoffe über 2 mm Siebdurchgang:
nicht über 0,1 %/ TM

o Bioabfallverordnung (§ 4 Abs. 4):

- Steine über 10 mm Siebdurchgang:
nicht über 5 %/ TM
- Glas, Kunststoff, Metall über 2 mm Siebdurchgang:
nicht über 0,5 %/ TM

b) In der Bioabfallverordnung (BioAbfV) sind ebenfalls vergleichbare Vorgaben für den max. zulässigen Anteil an Fremdstoffen enthalten. Es wird allerdings nicht in „plastisch nicht verformbare Kunststoffe“ und „sonstige nicht abgebaute Kunststoffe“ unterschieden. Der Gesamtanteil an Fremdstoffen > 2 mm ist bei beiden Verordnungen gleich. Die BioAbfV ist ebenfalls Bundesrecht.

Der Anteil der Fremdbestandteile im Gärrest ist nach BioAbfV regelmäßig untersuchen zu lassen (alle 2.000 t Input bzw. monatlich bei einem Input von über 24.000 t/Jahr). Dies erfolgt durch vom UM B.-W. anerkannte Untersuchungsstellen im Auftrag der Betreiber. Die Überprüfung der Untersuchungsergebnisse im Jahre 2015 bei einer der Firmen die verpackte Lebensmittel annehmen ergab, dass mit einer Ausnahme einer Probe die rechtlichen Vorgaben eingehalten waren.

4. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung der Abfallanlagen

Alle Abfallanlagen wurden immissionsschutzrechtlich genehmigt. Wie bei Frage 3. ausgeführt, gibt es rechtliche Vorgaben für den Output der Anlagen. Die Anlagentechnik und der Anlagenbetrieb sind so gestaltet und genehmigt, dass der Output den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Durch die nach BioAbfV vorgegebenen regelmäßigen Untersuchungen kann überprüft werden, ob diese Vorgaben eingehalten werden.

5. Aktuelle Infos zum Thema Fremdstoffe in Gärresten

In einer Dienstbesprechung des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM) im Mai 2017 wurde beschlossen, dass alle Biogasanlagen die Lebensmittel einbringen überprüft werden sollen. Die LUBW wurde vom UM beauftragt Probenehmer zu bestimmen, die in diesem Zuge zusätzliche Proben nehmen sollen. Die Koordination der Untersuchungskampagne erfolgt durch die LUBW. Über den Beginn der Untersuchungen wurden wir noch nicht in Kenntnis gesetzt.

In der Dienstbesprechung wurde zudem beschlossen, dass von einer landesweiten Arbeitsgruppe (unter Beteiligung der RPen, des UM und der LUBW) Möglichkeiten (Technologien) gesucht und beurteilt werden, um den Input von Kunststoffen in Biogasanlagen soweit technisch möglich zu eliminieren. Sollten sich hierbei neue Erkenntnisse ergeben und der Stand der Technik anzupassen sein, wird das LRA als zuständige Immissionsschutzbehörde auf eine möglichst zügige Umsetzung in den Anlagen hinwirken.

Fragen von H. KR Wurm

1. Sind beim Nassdünger aber auch beim Trockendünger Plastikteile dabei, auch wenn sie noch so klein sind?

s. oben Frage 3

Für Fremdstoffe größer 2 mm gibt es Grenzwerte nach Dünge- und Düngemittelverordnung und nach Bioabfallverordnung (BioAbfV). Für Fremdstoffe kleiner 2 mm gibt es keine rechtlichen Vorgaben.

2. Wenn ja, können diese Kleinteilchen in unsere Nahrungsabläufe gelangen?

Hierzu liegen dem Landratsamt keine Informationen vor. Nach menschlichem Ermessen ist mit Veränderungen der Fleisch- oder Milchqualität durch aufgenommene Kunststoffteile nicht zu rechnen.

3. Wieviel Liter Diesel wird für das Einsammeln unseres Biomülls benötigt?

Hierzu liegen dem Landratsamt keine Informationen vor.

Fazit derzeit:

1. Grundsätzlich ist der Entsorgungsweg von Bioabfällen über Biogasanlagen sinnvoll. Aufgrund der aktuellen Rechtslage (Vorgaben in Bundesverordnungen) gibt es aber für das Landratsamt keine rechtliche Möglichkeit, Kunststoffbestandteile in Gärresten gänzlich zu verhindern.

2. Die Ergebnisse der Prüfungen durch das UM / die LUBW und was als verbesserter Stand der Technik bewertet werden kann, um Kunststoffteile im Output weitestgehend zu vermeiden, bleiben abzuwarten.

3. Unabhängig davon gilt:

Sofern bei Ortsterminen Auffälligkeiten beim Input- Material festgestellt werden, erfolgt eine Überprüfung der Sach- u. Rechtslage und schreitet das Landratsamt entsprechend ein.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlagen:

Anlage 1 zu 0160/2017 - Antrag der ÖDP-Fraktion vom 18.09.2017

Anlage 2 zu 0160/2017 - Schreiben von KR Wurm